

Gemeinde Lech



Gemeindeamt A-6764 Lech am Arlberg – Vorarlberg
Telefon 05583 / 2213 Serie, Telefax 2213 41

Lech, am 15.12.1981
Zahl 101/1981

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lech erläßt gemäß § 14 Abs. 2 Campingplatzgesetz, LGBl. Nr. 34/1981, in Verbindung mit dem Beschluß vom 15.12.1981 nachstehende

VERORDNUNG

§ 1

Innerhalb nachstehend umschriebenen Gebietes der Gemeinde Lech ist das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und ähnlichen Unterkünften außerhalb von Campingplätzen untersagt:

Gedachte Linie vom Ochsenbodenkopf in nördlicher Richtung bis zum Rüfikopf, weiters nordöstlich bis zur Warther-Mittagsspitze, weiters in nordnordwestlicher Richtung bis zum Warther Horn, weiters in westlicher Richtung entlang der Gemeindegrenze; von hier in südlicher Richtung entlang der Gemeindegrenze bis zur Braunarlspitze, weiters südwestlich bis zur Hochlichtspitze, weiters in südlicher Richtung bis zur Göppinger Hütte, weiters in südsüdwestlicher Richtung bis zum Ursprung des Johannesbaches, weiters in südsüdöstlicher Richtung entlang der Gemeindegrenze bis zum Erzbergkopf, weiters in östlicher Richtung entlang der Gemeindegrenze bis zum Ochsenbodenkopf.

§ 2

Gemäß §§ 19 Abs. 1 lit. E, 19 Abs. 2 und 19 Abs. 3 Campingplatzgesetz begeht derjenige, der Zelte, Wohnwagen oder ähnliche bewegliche Unterkünfte entgegen dieser Verordnung aufstellt eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu S 10.000,- zu bestrafen ist. Der Versuch ist strafbar.

§ 3

Die Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lech vom 15.11.1977, Zl. 101/1977, über das Verbot betreffend das Aufstellen von Wohnwagen, die sich auf zwischenzeitlich außer Kraft gesetzte Verordnungsermächtigung stützte, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Bürgermeister
Komm. Rat Johann Schneider